



## **Beitragsordnung des Arbeitgeberverbandes Oberberg e. V.**

---

1. Der Arbeitgeberverband Oberberg e. V. erhebt für die Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern gemäß § 6 der Satzung Jahresbeiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1,5 Promille der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Kalenderjahres.  
Für Mitglieder, die überwiegend im Dienstleistungsbereich tätig sind, beträgt der Mitgliedsbeitrag 0,8 Promille der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres.  
Berechnungsgrundlage des jeweiligen Jahresbeitrags ist die Lohn- und Gehaltssumme, die für die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung maßgebend ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle des Verbandes bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres die Lohn- und Gehaltssumme mitzuteilen, die sie für das Vorjahr an die zuständige Berufsgenossenschaft gemeldet haben. Soweit Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Vorstand nach fruchtloser Anmahnung berechtigt, eine Schätzung vorzunehmen, die dann der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird.
3. Von Mitgliedern, die einem fachlichen Arbeitgeberverband angeschlossen und diesem gegenüber beitragspflichtig sind (Doppelmitglieder), ist ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 0,5 Promille der Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Kalenderjahres zu zahlen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand eine hiervon abweichende Beitragsregelung treffen.  
Die Beitragsverpflichtung ruht, wenn und soweit von einem betreffenden fachlichen Arbeitgeberverband aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Zuschußzahlungen zum Haushalt geleistet werden. Im Übrigen gilt Ziffer 2 Absatz 3 entsprechend.
4. Für Mitglieder, deren Mitarbeiter überwiegend Teilzeitkräfte mit einem Arbeitsentgelt unterhalb der Versicherungspflichtgrenze (geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer) sind, kann der Vorstand die Höhe des Beitrages festsetzen. Neben der Zahl der Voll- und Teilzeitkräfte ist hierbei das Ausmaß der Inanspruchnahme des Verbandes, insbesondere in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, angemessen zu berücksichtigen.
5. Der Mindestbeitrag beträgt Euro 500,00.
6. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag (Ziffer 2 Absatz 1) ist je zur Hälfte am 1. April und am 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres fällig.  
Die sonstigen Jahresbeiträge bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
7. Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) von Euro 120,00 zu zahlen.

Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die alte Beitragsordnung vom 01. Juni 1995.

1. Vorsitzender  
Hans-Jürgen Zertz

Geschäftsführer  
Volker Petersmann